

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2013

Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 11 12 Titel 681 12 – Arbeitslosengeld II bis zur Höhe von 700 Mio. Euro

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. November 2013
– II C 2 – Ar 0111/0:002 –*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 11 12 Titel 681 12 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 700 Mio. Euro zu leisten.

Der zusätzliche Bedarf ergibt sich insbesondere aus der weniger günstigen Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 19 SGB II.

